



Satzung

Rothenburger- Schützen- Freundschaftsbund

gegr. 29.06.1929

Satzung

des Rothenburger-Schützen- Freundschaftsbundes Fassung März 2001

§ 1

Der Rothenburger-Schützen-Freundschaftsbund wurde am 29.06.1929 im Gasthof Sämann/Steinach bei Rothenburg/T. durch den 1. Schützenmeister der Schützengilde 1374 Rothenburg ob der Tauber Ernst Geißendörfer gegründet mit dem Zweck schützensportliche Begegnungen im engeren Rahmen für eine kleine Gruppe von fränkischen Schützen-gesellschaften zu schaffen und dabei Schützenkameradschaft und –Freundschaft zu pflegen. So soll alljährlich ein Freundschaftsschiessen durchgeführt und von jeder, dem Bund angeschlossenen Gesellschaft, nach Kräften mit stärkster Besetzung unterstützt werden.

§ 2

Die Kgl.-priv. Schützengilde 1374 Rothenburg o. d. Tauber über- nimmt die Federführung und erledigt die Geschäfte des Freundschaftsbundes. Jede Schützengesellschaft bestimmt 1 Mitglied, das an den Beratungen und alljährlichen Delegiertenversammlungen des Bundes stimmberechtigt teilnimmt.

Anfallende Auslagen des Bundes, die im Ablauf eines Jahres allenfalls durch Ableben eines besonders verdienten Mitgliedes des Bundes oder anderweitig entstehen, werden durch einen Unkostenbeitrag mit je 15, -- € finanziert.

§ 3

Der Freundschaftsbund umfasst 16 Schützengesellschaften aus dem fränkischen Raum. Sollte ein Mitgliedsverein ausfallen oder ausgeschlossen werden, so kann, nach vorhergehender Antragstellung und Begutachtung durch eine Delegiertenversammlung eine neue Schützengesellschaft aufgenommen werden.

§ 4

Freundschaftsvereine nehmen an allen Veranstaltungen des Bundes, insbesondere an der jährlichen Frühjahrsdelegiertenversammlung, mindestens mit 1 stimmberechtigten Vertretern teil und unterstützen im Besonderen die Freundschaftsschießen des Bundes. Nichtbeachtung und mangelnde Unterstützung der Verpflichtungen des Freundschaftsbundes führt unweigerlich nach einer Delegiertenversammlung zum Ausschluss durch Beschluss der anwesenden Vereine mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Das Freundschaftsschießen wechselt in jedem Jahr seinen Veranstalter. Jeder Verein ist verpflichtet im 16-jährigen Turnus mindestens einmal das Freundschaftsbund-Schießen durchzuführen. Das Programm, der Zeitpunkt, die Anlage und Anderes sind bei der Frühjahrsdelegiertenversammlung bekannt zu geben. Jedem Verein ist die Durchführung des Schießens in eigener Regie zu überlassen. Die Einlage soll nicht höher sein als bei vergleichbaren Gau- oder Festschießen. Der Gabentempel und die Geldpreise der Scheiben können der Beteiligung angepasst werden.

Zugelassen können nur Schützen werden, die Mitglieder eines Vereins des Freundschaftsbundes und Mitglieder des BSSB sind.

Geschossen wird nach den Sportordnungen des DSB und des BSSB.

§ 6

Jede Sportschützengesellschaft des Freundschaftsbundes steuert dem festgebenden Verein zum Festschießen rechtzeitig vor Beginn des Schießens, das mindestens 14 Tage vor Anlauf durch eine ausführliche Programmvorlage angekündigt wird, eine Ehrengabe bei, im Mindestwert von 30, -- €.

Folgende Scheiben müssen im Programm vertreten sein:

| | |
|-----------|----------------------------|
| 1 Schuss | Fest |
| 1 Schuss | Ernst-Geißendörfer-Scheibe |
| 3 Schuss | Haupt |
| 30 Schuss | Glück |
| 10 Schuss | Adler |
| 10 Schuss | Meister |
| 10 Schuss | Seniorenscheibe |
| 10 Schuss | Damenscheibe |
| 10 Schuss | Jugendscheibe |

Daneben gibt es Prämien auf die Ernst-Geißendörfer-Scheibe, Adler und Meister.

Eine Dreifachkombination von Glück, Adler und Meister ist nicht zulässig.

Die 10-kreisige Verbandscheibe erscheint für diese Scheiben als vorteilhaft.

Die Preisverteilung ist an der Herbstdelegiertenversammlung durchzuführen und sollte bis 18:00 Uhr beendet sein.

§ 7

Es ist erwünscht und ratsam, den Freundschaftsschützen eine genügende Zahl von Ständen anzubieten, damit ein reibungsloser Ablauf des Festschießens gewährleistet erscheint. Die rechtzeitige Voranmeldung einer Schießgruppe ist dabei von Vorteil.

§ 8

Jede Gesellschaft des Rothenburger-Schützen-Freundschaftsbundes erkennt die neue Satzung unterschriftlich an und versichert, diese nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten.

§ 9

Die Satzung hat Gültigkeit ab dem 24. März 2001.

Mit dieser Satzung erlischt die Satzung vom 31. März 1973 gegeben in Markt Nordheim.

Burgbernheim, den 24. März 2001

Rothenburger-Schützen-Freundschaftsbund



Erwin Christofori
1. Schützenmeister

Manfred Utz
Gildenschreiber